Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. November 1840.

Verordnung.

Die Einkünfte erledigter Schulstellen betreffend.

In Folge der durch den §. 13. der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) erhaltener Ermächtigung wird verordnet.

Wenn die den Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond verwaltende Behörde auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835, oder der Verordnung vom 12. Dezember 1836 (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nro. I.) Ansprüche auf Intercalar-Gefälle erledigter Schulstellen erhebt, welche von denjenigen, gegen welche die Forderung geltend gemacht wird, widersprochen werden, so hat darüber die betreffende Kreisregierung, vorbehaltlich des Recurses an das diesseitige Ministerium und des weitern Recurses, wenn ein solcher nach §. 12. der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) zulässig ist, rechtlich zu erkennen.

Das Gleiche findet statt, wenn ein Lehrer auf den Bezug von Intercalar-Gefällen erledigter Schulstellen Ansprüche erhebt, welche von der Verwaltungs-Behörde des Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds nicht anerkannt werden.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1840

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Die Verlegung der Obereinnehmerei Thengen nach Engen und die Aufhebung der damit combinirten Domainenverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nro. 1658. gnädigst bewogen gefunden, die Obereinnehmerei, Forst-, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse für die Amts-

bezirke Engen und Blumenfeld von Thengen nach Engen zu verlegen und damit den von der Obereinnehmerei Constanz zu trennenden Amtsbezirk Stockach in Beziehung auf die Obereinnehmerei- und Wasser- und Straßenbaukassengeschäfte zu vereinigen; sodann die Domainenverwaltung Thengen aufzulösen und die Domainen des Amtsbezirks Engen der Domainenverwaltung Stockach und jene des Amtsbezirks Blumenfeld der Domainenverwaltung Radolphzell zuzutheilen.

Diese höchste Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1841 in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Die Benennung der vormals Fürstlich Salm-Krautheimischen Rentämter Gerlachsheim und Krautheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 1779. gnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl dem Rentamte zu Gerlachsheim als jenem zu Krautheim die Benennung „Domainenverwaltung" künftig beigelegt werde.

Carlsruhe, den 24. Oktober 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Durch Beschluß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. d. M. Nro. 1844. ist die fernere Zulassung des in Zurzach erscheinenden „Aargauer Volksboten" im Großherzogthum verboten worden, was andurch unter Anweisung der Polizeibehörden zur besondern Aufsichtstragung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 7. Dezember d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, so wie über ihre Körperbeschaffenheit, bei der Forstpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe, den 3. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Regulirung der Postdistanz zwischen Carlsruhe und Langenkandel betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz von Carlsruhe nach Langenkandel in Gemäßheit des bestehenden Distanzregulativs auf 1 ¼ Post bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 3. November 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Geheimenrath und Regierungs-Director Dahmen in Mannheim die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Kron-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielt derselbe für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz II. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Großherzoglich Hessischen Generalmajor und Chef des Generalstabs von Lyncker das Großkreuz,

dem Königlich Preußischen Obersten und Commandeur des 29sten Infanterie-Regiments Großherzog von Baden von Taubenheim,

dem Großherzoglich Hessischen Oberstlieutenant von Bechtold beim Kriegsministerium,

dem Geheimenreferendär Regenauer, und

dem Geheimenkriegsrath Vogel das Commandeurkreuz,

dem Kriegsrath Mozer, und

dem ersten Bürgermeister der Stadt Mannheim Jolly das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Bürgermeister Rech zu Wiesloch die kleine goldene,

dem Straßenmeister Friederich zu Steinsfurt, und

dem Gendarmen Johann Michael Dörflinger von der 3ten Division, wegen Rettung des 2jährigen Kindes des Jakob Seckler von Gerolsau vom Ertrinken, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich auf Ansuchen des Kaiserlich Königlichen Feldzeugmeisters von Faber, dessen Neffen und Adoptivsöhnen, dem Amtmann Herrmann Faber zu Tauberbischoffsheim und dem Hauptmann in der Großherzoglichen Artillerie-Brigade Philipp Faber in Carlsruhe für sie und ihre ehelichen Nachkommen verliehenen Adelstand, in Bezug auf das Großherzogthum Baden gnädigst anzuerkennen geruht.

Stiftung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den von der verstorbenen Maria Theresia Neumann von Freiburg gemachten Stiftungen zu milden Zwecken von je 5000 fl. für die Gemeinden Märzhausen und Wittnau und von zusammen 7392 fl. 46 kr. für die Gemeinden Schönau auf dem Schwarzwalde und Wasenweiler im Bezirksamt Breisach zu gleichen Theilen die höchste Genehmigung zu ertheilen, was hiermit zur Ehre der Geberin öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht:

den Präsidenten des Hofgerichts des Mittelrheinkreises, Geheimenrath Eisenlohr, seiner Bitte gemäß, wegen andauernder körperlicher Leiden, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in Ruhestand zu versetzen; ferner

den Director des Hofgerichts des Oberrheinkreises, Geheimenrath Baumgärtner, zum Präsidenten desselben Hofgerichts, deßgleichen

den Oberhofgerichtsrath Trefurt zum Director des Hofgerichts des Oberrheinkreises,

den Hofgerichtsrath Kirn in Mannheim zum Oberrhofgerichtsrath, ferner

den Amtsassessor Uhl zu Radolphzell zum Assessor bei dem Hofgericht des Seekreises,

den Gymnasiums-Director Scharpf zu Offenburg zum Director des Lyceums in Rastatt,

den seitherigen Stadtamtsrevisor Kerler dahier zum Oberrechnungsrath bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer,

den Dr. Gustav von Langsdorff zu St. Petersburg zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Mannheim mit dem Character als Professor;

den Dr. Seebold zu Kirchberg zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Mannheim mit dem Character als Professor,

den Canzlisten Sachs bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Expeditor bei dieser Stelle,

den bisher bei der Regierung des Mittelrheinkreises als Revident beschäftigten Cameralscribenten Ernst Hecht aus Huchenfeld zum Revisionsgehülfen bei dieser Regierung, und

den Theilungs-Commissär Philipp Faber zum Buchhalter bei der Zuchthausverwaltung in Mannheim huldreichst zu ernennen, sodann

das Amtsphysicat Krautheim dem practischen Arzte Dietz in Pforzheim huldreichst zu übertragen und zu bestimmen, daß der jeweilige Amtschirurg seinen Wohnsitz in Krautheim nehme.

Ferner die erledigte Assistenzarztstelle zu Pforzheim dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte Dr. Volz zu Pforzheim,

und das Amtschirurgat Waldkirch dem provisorischen Amtschirurgen und practischen Arzte Vetter daselbst definitiv zu übertragen;

den Regierungs-Expeditor Gillmann und die Regierungs-Canzlisten Fischinger, von Scherer und Fischer bei der Regierung des Oberrheinkreises, ferner den Regierungs-Secretär Göbel und den Canzlisten Huband bei der Regierung des Unterrheinkreises in den Pensionsstand zu versetzen;

die nachgesuchte Entlassung des Postwagen-Expeditors Bauer in Mannheim aus dem Staatsdienste auszusprechen; endlich

die Anstellung des Grundherrlich von Venningenschen Bezirksförsters Baumann zu Rohrbach als städtischer Bezirksförster zu Heidelberg huldreichst zu bestätigen;

die evangelische Pfarrei Mahlberg, mit der eine Lehrstelle an der dortigen lateinischen Schule verbunden ist, dem Pfarrer Friedrich Keerl von Tannenkirch,

die evangelische Pfarrei Mundingen dem Pfarrer Christian Philipp Herbst in Britzingen,

dem Pfarrer Karl Heinrich Weinbrecht zu Wössingen die erledigte evangelische Pfarrei Palmbach,

die evangelische Pfarrei Rußheim dem Pfarrvicar Karl Gebhardt von Hornberg,

die evangelische Pfarrei Prechthal, Decanats Hornberg, dem Vicar Philipp Bauer zu Stein,

die erledigte katholische Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Georg Roth zu Werbachhausen, Amts Tauberbischofsheim, und

das erledigte zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte Caplanei-Beneficium zu Kuppenheim, Oberamts Rastadt, dem Beneficiums-Verweser Jacob Anton Stein zu Buchen huldreichst zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Burg zu Welschingen auf die Pfarrei Honstetten, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16. Oktober d. J. Nr. 4006. wurde dem Rechtspracticanten Achaz Stehlin zu Möhringen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet, solches in Ettenheim auszuüben.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Eine Collegialstelle bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft (Dömänen-Kanzlei Amorbach) zu melden.

2) Das Stadtamts-Revisorat Carlsruhe. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Justizministerial-Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und vom 26. August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) bei der betreffenden Kreisregierung innerhalb vier Wochen zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) Die Expeditorstelle bei der Regierung des Oberrheinkreises. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

4) Durch die Beförderung des Pfarrers Keerl ist die evangelische Pfarrei Tannenkirch, Decanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 890 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 400 fl. an den pensionirten Pfarrer Mayer ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Durch die Beförderung des Pfarrers Herbst auf die Pfarrei Mundingen ist die evangelische Pfarrei Britzingen, Decanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 918 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6) Durch den Tod des Pfarrers Andreas Koch ist die katholische Pfarrei Roggenbeuern, Amts Meersburg, mit dem beiläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf noch illiquide Forderungen der Gemeinden Wittenhofen und Homberg, im Gesammtbetrag von 46 fl. 41 kr. haften, und mit der Verpflichtung wegen der einverleibten Kaplanei Wendlingen nöthigenfalls einen Vicar zu halten, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt. Nro. XXXVIII. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

7) Durch das am 17. Juli d. J. erfolgte Ableben des geistlichen Rathes und Pfarrers Franz Anton Gerber ist die katholische Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1650 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, den Rest eines Kriegsschuldenkapitals von noch etwa 52 fl. nach Umlauf des ersten Jahres heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

8) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vorhin östreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen 4 Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden.

Gestorben ist:

am 1. Mai 1840 Obergerichtsadvocat Hofrath Dr. Zöller in Mannheim,
" 19. Juli " der pensionirte Bezirksförster Bechmann von Stollhofen.